

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lübs

## Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Lübs

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019 S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V 2021 S. 1162) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V 2021 S. 1164) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lübs vom 12.12.2023 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

Die Anlage Gebühren wird wie folgt geändert:

1. **Nutzung Trauerhalle** 150 ,00 €

#### 2. Gebühren für die Dauer der Ruhezeit

<u>Nr.</u>	<u>Grabart</u>	<u>Gebühren</u>
1	Einzelgrab	100,00 €
2	Doppelgrab	200,00 €
3	3-er Grab	300,00 €
4	Urnengrab	50,00 €
5	anonymes Grab	50,00 €
6	Urnenrasengrab	50,00 €

Bei der Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

#### 3. Bewirtschaftung

<u>Nr.</u>	<u>Grabart</u>	<u>Gebühren</u>
1	Einzelgrab	450,00 €
2	Doppelgrab	900,00 €
3	3-er Grab	1.350,00 €
4	Urnengrab	225,00 €

5	anonymes Grab	250,00 €
6	Urnenrasengrab	250,00 €

Bei der Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

#### 4. Wassergeld

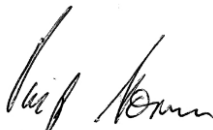
Nr.	Grabart	Gebühren
1	Einzelgrab	37,50 €
2	Doppelgrab	75,00 €
3	3-er Grab	112,50 €
4	Urnengrab	25,00 €

Bei der Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

### Artikel 2

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Lübs wurde am 12.12.2023 durch die Gemeindevertretung Lübs beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübs, den 15.12.2023

  
Storm  
Bürgermeister



#### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Lübs geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.